

## **Reglement vRG-Fonds „Leuchtmittel“ und vRG-Fonds „Leuchten“ der Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS**

1. Im Rahmen des SLRS-Entsorgungssystems für Leuchtmittel und Leuchten übernimmt die Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS das Inkasso und die Verwaltung von vorgezogenen Recyclinggebühren (vRG). Die SLRS äufnet, gestützt auf die Anschlussverträge mit den Poolteilnehmern sowie der Kooperationsvereinbarung mit der S.EN.S je einen vRG-Fonds für Leuchtmittel und Leuchten, die gespiesen werden aus den vRG und den entsprechenden Zins- und Kapitalerträgen.
2. Die SLRS führt über jeden Fonds eine separate Rechnung und legt jährlich im Rahmen ihres Jahresberichtes darüber öffentlich Rechenschaft ab.
3. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität bei unvorhergesehenen Ereignissen wird ein Sicherheitsfonds mit der Bezeichnung "Rückstellung für künftige Entsorgung" gebildet. Die Höhe dieses Sicherheitsfonds soll die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 12 (zwölf) Monaten finanzieren können.
4. Aus dem Fonds werden finanziert:
  - 4.1 Entsorgungsleistungen der akkreditierten Recycler gemäss Entsorgungsvertrag mit der S.EN.S und geltender Tarifordnung zur Abgeltung der Leistungen für das Recycling von Leuchtmitteln und Leuchten,
  - 4.2 Transportleistungen der akkreditierten Transporteure gemäss Logistikvertrag mit der S.EN.S und geltender Tarifordnung zur Abgeltung der Leistungen für den Transport von Leuchtmitteln und Leuchten,
  - 4.3 Sammelstellenleistungen gemäss Sammelstellenvertrag mit der S.EN.S und geltender Tarifordnung,
  - 4.4 Aufwand der SLRS als Betreiberorganisation und der S.EN.S als Kooperationspartnerin,
  - 4.5 Mehrwertsteuer,
  - 4.6 Aufwand der technischen Kontrollstelle TK-S.EN.S und der Stichprobenkontrolle der vRG-Abrechnungen der Hersteller/Importeure,
  - 4.7 betriebswirtschaftlich notwendige Rückstellungen.

5. Die SLRS verwaltet die Mittel der vRG-Fonds nach dem Grundsatz einer vorsichtigen, konservativen Anlagepolitik; die Sicherheit der Geldanlagen hat oberste Priorität. Die Anlagen haben in der Schweiz und in Schweizer Franken oder allenfalls in Euro zu erfolgen. Die SLRS stellt sicher, dass stets eine genügende Liquidität zur Abgeltung der laufenden Verpflichtungen vorhanden ist.
6. Für den Fall, dass das SLRS-Entsorgungssystem für Leuchtmittel und Leuchten liquidiert oder von einem staatlich geregelten System abgelöst oder die SLRS aufgelöst wird, werden die von der SLRS verwalteten vRG-Fonds nach folgenden Grundsätzen liquidiert:
  - a) Aus den bestehenden Mitteln sind sämtliche Verbindlichkeiten der bis zur Auflösung Anspruchsberechtigten zu befriedigen,
  - b) Falls nach Erfüllen sämtlicher Verbindlichkeiten des betreffenden vRG-Fonds freie Mittel übrig bleiben, werden diese vom Stiftungsrat der SLRS in folgender Priorität verwendet:
    - Überweisung an eine Nachfolgeorganisation zur Abgeltung von gleichen oder ähnlichen Aufgaben,
    - Rückzahlung an die zur Zeit der Auflösung bestehenden Einzahler (Hersteller/Importeure) im Verhältnis ihrer Einzahlungen.
7. Das vorliegende Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.

---

## **Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS**

Bern, 29. April 2005